

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1854

3 (7.1.1854)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 3.

Samstag, den 7. Januar

1854.

[15]

Die Nachmusterung der Hunde betr.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Bürgermeisterämter.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden beauftragt, die Nachmusterung der Hunde binnen 10 Tagen unfehlbar vorzunehmen, wobei bemerkt wird, daß alle über 6 Wochen alte Hunde und Hündinnen, welche der Besitzer erst in der Zwischenzeit, d. i. seit der letzten Hauptmusterung, angeschafft hat, oder die seither nachgewachsen sind, vorgeführt werden müssen.

Für einen neu angeschafften Hund oder Hündin ist die ganze Taxe von der letzten Hauptmusterung bis zur nächsten des laufenden Jahres sogleich zu bezahlen mit 4 fl. resp. 2 fl., und wenn solche zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetrieb unentbehrlich sind, mit 1 fl. 30 kr. resp. 1 fl. Für einen neu angeschafften Hund oder Hündin wird die Taxe nicht nachgehoben, wann der Besitzer sogleich nachweisen kann, daß sie bei der letzten Hauptmusterung bezahlt worden ist.

Der Besitzer eines Hundes oder Hündin, welcher dieselben bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrages von der daneben noch zu erhebenden Taxe nach Art. 5 des Gesetzes vom 10. Septbr. 1842. Reggbl. No. 28. Der Untererheber ist von dem Tage, an welchem die Nachmusterung vorgenommen wird, ein oder zwei Tage vorher zu benachrichtigen, der Vollzug aber nach Umfluß von 14 Tagen anher anzuzeigen.

Neckarbischofsheim, den 2. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

vd. Kuhn.

[14]

Die Gesuche um Aufnahme in das Taubstummen-Institut betr.

Nro. 55. An sämtliche Pfarr- und Bürgermeisterämter.

Unter Bezug auf die Verordnungen im Anzeigebblatt von 1835, No. 49 und Verordnungsblatt von 1838, No. 8 werden die Großh. Pfarrämter ersucht und die Bürgermeisterämter angewiesen, etwaige Gesuche um Aufnahme ins Taubstummen-Institut bis zum 15. Februar l. J. dahier einzureichen.

Neckarbischofsheim, den 2. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

[19] Sinsheim.

Erkenntniß.

Nro. 269. Johann Kraus von Kirchart, welcher der Aufforderung vom 13. Oktober d. J. keine Folge geleistet hat, wird nun, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung auf Betreten, in eine Strafe von 800 fl. verurteilt, sowie des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, unter Verurteilung in die Kosten.

Sinsheim, den 29. Dezbr. 1853.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

D t t o.

[16] Neckarbischofsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 89. Der ledige Martin Brenner von Untergimpeln beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen an denselben sind am

Donnerstag den 12. Januar l. J.,

früh 8 Uhr,

dahier anzumelden, widrigenfalls später von hier aus nicht mehr dazu verholten werden kann.

Neckarbischofsheim, den 3. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

[12] Steinsfurth.

Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Santmasse des Martin Wets von hier bis

Freitag den 27. Januar l. J.,

Morgens 9 Uhr,

im hiesigen Rathhause:

Die Hälfte eines zweistöckigen Wohnhauses mit Zugehörde,
7 Morgen 3 Viertel 21 Ruthen Acker in 30 Abtheilungen,
1 Viertel 9 Ruthen Wiesen in 2 Abtheilungen,
31 Ruthen Weinberg und
4 Ruthen Krautgarten, zusammen angeschlagen zu 1840 fl. öffentlich versteigert und um das sich ergebende höchste Gebot endgiltig zugeschlagen.

Steinsfurth, den 27. Dez. 1853.

Der Großhzgl. bad. Notar

L. Zimmermann.

[17] Espenbach.

Fahrnißversteigerung.

Aus der Verlassenschaftsmasse des hiesi-

gen vorstorbenen Bürgers Heinrich Kammerert werden der Erbvertheilung wegen in dessen Behausung

Montag den 16. Januar 1854,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

nachbeschriebene Fahrnisse, nemlich:

- 1) 50 Malter Spelz,
- 2) 11 Malter gemischte Frucht,
- 3) 2 Malter Gerste,
- 4) 1 Malter Korn,
- 5) 1/2 Malter Widen,
- 6) 100 Zentner Wiesenheu u. Ohmet,
- 7) 800 Gebund Spelzenstroh,
- 8) 300 Gebund Haberstroh, und
- 9) 100 Gebund Gerstenstroh

gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu man die Steigerungsliebhaber einladet.

Espenbach, den 5. Januar 1854.

Das Waisengericht.

Vrgmst. Seel.

vd. Seel.

Kapital auszuleihen.

[13] Gegen gesetzliches Unterpand liegen beim katholischen Heiligenfunde dahier 250 fl. zum Ausleihen bereit.

Kirchart, den 1. Januar 1854.

A. A.

Reiniger, Stiftsaktuar.

Katholiken paßt auf.

(Heidelberger Journal.)

Esset von der verbotenen Frucht, und ihr werdet weise sein wie Gott! Also sprach und spricht der Erzfeind der Menschheit von Anbeginn.

Dies ist der Eingang einer mit obiger Ueberschrift versehenen Flugschrift, die man kürzlich unter euch verbreitet hat, und worin ihr mit Lügen und Entstellungen, wie sie nur der Erzfeind dem strafbaren Verfasser eingeben konnte, aufgestachelt werdet zu Haß und Auflehnung gegen euern von Gott gesetzten gerechten und wohlwollenden Regenten und seine Regierung.

Allerdings, katholische Mitbrüder, habt ihr Ursache aufzupassen, aber nicht um deswillen, weil, wie jenes Flugblatt und andere Blätter euch vorsagen, euerm Glauben und eurer heil. Kirche von Seiten unserer Regierung Gefahr droht, sondern weil man euch von vielen Seiten mit Lug und Trug bearbeitet, sollt ihr aufpassen, daß euch die Wahrheit nicht gestohlen werde, ihr sollt aufpassen, daß die leidenschaftlichen Parteischristen, welche man aus Anlaß des Streites zwischen Hrn. Erzbischof und der weltlichen Regierung auf allen Wegen verbreitet, euern Verstand nicht benebeln, euer Herz dem wohlwollendsten und gerechtesten Fürsten nicht entfremden, und daß nicht eine gefährliche Irrlehre, in welche durch Gottes unerforschliche Zulassung unser hochbetagter Erzbischof selbst verfallen zu sein scheint, euch zu Abtrünnigen an eurem heiligen Glaube mache.

Es soll dieß keine Anklage und kein Verdammungsurtheil gegen unsern Kirchenfürsten sein, welcher durch sein greises Alter nicht minder als durch seine erhabene kirchliche Stellung unser aller Ehrfurcht in Anspruch nimmt. Allein trotz seiner hohen Stellung bleibt auch er wie wir Alle ein dem Irrthum und der Schwäche ausgefetzter Mensch, auch er kann fehlen wie schon viele mit derselben geistlichen Weihe versehene katholische Kirchenhirten vor ihm in Fehl und Irrthum geriethen, er kann von denselben Feinden unserer heiligen Religion, welche jetzt durch besagte gottlose Flugblätter eure Unterthanentreue zu erschüttern und euer Christenthum zu vergiften suchen, verlockt und verblendet worden sein, daräum passet auf daß euch nicht das Nämliche geschehe, und bittet Gott um Erleuchtung eures Oberhirten und um Stärkung eurer selbst, daß ihr dem Versucher widerstehen möget.

Erwartet nicht, katholische Mitbrüder, daß ich euch die Streitfragen auseinandersetze, welche zwischen unserem Bischof und unserem Landesherrn bestehen; die wenigsten unter euch sind im Stande, zu beurtheilen, auf welcher Seite das Recht ist, und die Wenigen, welche es im Stande sind, haben darüber aus dem Hirtenbriefe unseres Bischofs und aus den in der Karlsruher Zeitung und sonst bekannt gemachten Gegenerklärungen hinreichende Auskunft erhalten.

Möget auch ihr, die ihr nicht im Stande seid, aus euch selber zu beurtheilen, auf welcher Seite das Recht sich befindet, vorerst hierüber denken wie ihr woller, so viel seid ihr jedenfalls einzusehen im Stande, daß nicht um die Reinheit eures Glaubens, nicht um die freie Ausübung des Gottesdienstes, nicht um Spendung der hl. Sacramente, sondern allein darnm gestritten wird, ob gewisse in's kirchliche Regiment einschlagende Handlungen, bei welchen das weltliche Regiment auch ein Interesse hat, von den kirchlichen Oberen allein vorgenommen werden sollen, oder ob und welche Mitwirkung den weltlichen Oberen gebühre.

Ihr seid also im Stande, wohl einzusehen, daß selbst wenn die weltlichen Oberen in allen Streitgegenständen Unrecht haben, damit eure Religion und euer Glaube noch in keiner Weise angegriffen ist, und daß, wenn unser Hr. Erzbischof in allen Punkten Unrecht und Gewalt leiden sollte, darunter unsere katholische Religion in keiner Weise leidet und der Fortbestand unserer hl. Kirche in der Zukunft so wenig bedroht ist, als er es

in den letzten hundert Jahren war, wo sich Alles eben so wie heute in den jetzt in Streit gezogenen Punkten verhielt.

Wenn ihr aber auch dieses nicht einzusehen im Stande wäret, wenn eure Kenntnisse nicht ausreichten, um zu beurtheilen, ob die Punkte, über welche unser Hr. Erzbischof Beschwerde führt und wegen welcher er im Hirtenbrief an euer Gewissen und euer Gebet appellirt hat, euern heiligen Glauben oder ob sie nur die weltliche Macht des Bischofs betreffen, so müßt ihr doch, bloß allein darum, weil ihr Christen und Bürger eines civilisirten Staates seid, im Stande sein, die Abwege und Irrlehren gegen die Staatsordnung und gegen die sittlichen Gebote Gottes und der Kirche zu erkennen, in welche euer geistlicher Oberhirt bei Verfechtung seiner Rechtsansprüche gegen die Landesregierung unglückseliger Weise verfallen ist.

Ihr wißt so gut als ich, daß ein Jeder, welcher in unserm Lande seinen Wohnsitz hat, er heiße wie er wolle, er stehe so nieder oder so hoch als möglich, mit alleiniger Ausnahme des Landesherrn selber, Unterthan ist.

Ihr wißt, daß ein jeder Unterthan, eben weil er Unterthan ist, dem Landesherrn und der von ihm gesetzten Obrigkeit Gehorsam schuldig ist.

Ihr wißt, daß ein jeder Unterthan, wenn ihm sein Recht entweder von der Obrigkeit oder von seinem Nachbar gekränkt wird, sich nicht durch Eigenmacht selber helfen darf, sondern je nach Umständen beim Richter oder bei der höhern Obrigkeit, zuletzt bei dem höchsten Regenten selbst, Hilfe suchen muß.

Ihr wißt alles dieses schon aus den Lehren unserer christkatholischen Religion, welche ihr in der Schule und von der Kanzel erhalten habt, und ihr wißt auch, daß die Selbsthilfe, d. h. wenn Einer, der wirklich das Recht auf seiner Seite hat, sich gegen seinen Mitbürger oder gegen die Obrigkeit mit Eigenmacht selber helfen will, anstatt den Richter oder die sonstige Obrigkeit anzugehen, ihr wißt, sage ich, daß ein solches Verfahren in unserm Strafgesetzbuche als Verbrechen bezeichnet und mit Strafe bedroht ist.

Ein solches Verfahren nun, ihr frommen Katholiken, hat zu unser aller Betrübnis unser Erzbischof eingehalten.

Unter den Rechten, welche er anspricht, ist nämlich auch das, die Prüfung der Candidaten des Priesterstandes ohne Mitwirkung der weltlichen Regierung vorzunehmen, während unsere Regierung darauf besteht, nach wie vor und wie in allen deutschen Ländern von jeher geschieht, zu den Prüfungen, welche allerdings der Bischof vornehmen soll, einen landesherrlichen Kommissar zu senden, welcher gewöhnlich ein Mitglied unseres katholischen Oberkirchenraths ist. Er hat nun jüngst nicht mehr, wie er und seine Vorfahren auf dem bischöflichen Stuhle früher immer thaten, dem Oberkirchenrath von der Prüfung Anzeige gemacht, sondern sie stillschweigend für sich allein vorgenommen, und damit dem landesherrlichen Kommissar die Anwohnung unmöglich gemacht.

Ein anderer Streitpunkt zwischen unserm Erzbischof und der Landesregierung besteht darin, daß ersterer bei der Besetzung der Pfarreien die bisher bei uns wie in allen andern deutschen Ländern stattgehabte Mitwirkung der Staatsregierung nicht mehr dulden, sondern die Pfarrer ausschließlich allein ernennen will.

Auch dieses ihm von der Regierung bestrittene Recht hat er sich nun in einigen jüngst vorgekommenen Fällen eigenmächtig angemaßt.

Dieses und noch einiges Andere hat der Erzbischof allerdings erst gethan, nachdem er seine gedachten Ansprüche vor den Thron unseres gnädigsten Landesherrn gebracht hatte und dieselben von dort nur zum Theil gewährt und zum Theil zurückgewiesen worden waren, und es sagt in dieser Beziehung der Hirtenbrief: „es sei ihm, dem von Gott bestellten Wächter der Verfassung der Kirche, nichts Anderes übrig geblieben, als der Regierung gegenüber seine kirchliche Pflicht zu erfüllen, indem er

„jene Handlungen vornahm; denn es lehre die hl. Kirche die Verpflichtung, den rechtmäßigen Gewalten nur in erlaubten Dingen zu gehorchen. Der Christ dürfe der bürgerlichen Gewalt nicht gehorchen, wenn sie etwas an sich Unerlaubtes gebietet, aus dem einfachen Grunde, weil solches von Gott verboten ist, man aber Gott mehr als den Menschen gehorchen muß.“

Betrachtet nun die Sache erst von dem weltlichen Standpunkte, so werdet ihr in dem Verfahren des Erzbischofs und in den bezüglichen Worten des Hirtenbriefes die Lehre ausgesprochen finden:

Wenn ein Unterthan gegen seinen Mitbürger oder gegen die Staatsregierung einen Rechtsanspruch macht, den er für durchaus gerecht hält, der ihm aber dennoch von der obersten weltlichen Instanz abgesprochen wird, so darf er trotz des ihm entgegenstehenden Ausspruchs der gesetzlichen Behörde, sich mit eigener Gewalt sein vermeintes Recht selber nehmen.

Daß bei diesem Grundsatz gar kein Privatrecht mehr bestehen könnte, und daß der gewaltsame Umsturz der Staatsordnung sich damit rechtfertigen ließe, seht ihr leicht ein.

Aber ihr denkt, und das wird euch ja oft genug gesagt, der Erzbischof ist kein Unterthan wie andere Unterthanen, und als Vertreter der Kirche, wie er hier auftritt, ist er selbständig und hat keine Unterthanenpflichten gegen unsern Landesherrn.

Dieses ist aber nichts als eine weitere Irrlehre:

Wie ich euch oben schon sagte, sind alle im Lande wohnende Katholiken Unterthanen unsers Landesherrn, alle diese Katholiken zusammen machen aber die katholische Kirche in Baden aus, und der Umstand, daß sie eine kirchliche Gesellschaft zusammen bilden, kann natürlich nichts an ihren Unterthanenpflichten ändern, und wenn die ganze katholische Kirche in Baden dem Landesherrn Unterthan ist, so muß es nothwendig auch der Bischof sein, welcher nichts weiter als auch ein im Lande sesshafter Katholik, und zugleich der oberste Diener und Vertreter der Kirche des Landes ist. Freilich gibt es Dinge, in welchen der Landesherr über den Bischof keine Gewalt hat. Er darf ihm z. B. nichts gegen die Gebote Gottes befehlen, er darf ihm nicht vorschreiben, was er glauben und nicht glauben soll, er darf in den Gottesdienst nicht eingreifen u. s. w. Alle diese Freiheiten hat jedoch jeder gemeine Katholik, und jeder Bekenner einer andern Religion mit dem Erzbischof gemein, wenn es sich dagegen um Rechte des Bischofs oder der ganzen Landeskirche handelt, welche sich nicht ausschließlich auf den Glauben und die Religion beziehen, sondern welche mehr oder weniger auf die äußere Staatsordnung oder das Mein und Dein Einfluß haben, da ist der Bischof und die Kirche so gut wie jeder gemeine Katholik den Staatsgesetzen und dem Landesherrn unterworfen.

Was nun die strittigen Punkte zwischen der Landesregierung und dem Bischof, und insbesondere die beiden obengenannten, wegen der Prüfung der geistlichen Kandidaten und Besetzung der Pfarreien anbelangt, so seht ihr recht gut ein, daß solche den Glauben und die Religion gar nicht berühren, viel weniger ausschließlich dahin gehören.

Unser Glaube und unser ganzes religiöses Leben wird auch nicht entfernt dadurch berührt, wenn in der vom Bischof niedergesetzten Kommission, welche die katholischen Kandidaten prüft, auch ein Mitglied des katholischen Oberkirchenraths zugegen ist, und eben so wenig dadurch, wenn bei Erledigung einer Pfarrei unter den Männern, welche der Bischof approbirt und geweiht hat, die Landesregierung einen für die Pfarrstelle auswählt, und dieser dann vom Bischof in sein geistliches Amt eingesetzt wird.

Ganz so verhält es sich auch mit den übrigen Beschwerdepunkten des Bischofs gegen die badische Regierung, und es ist deshalb eine ganz falsche, nicht allein gegen die Staatsordnung, sondern eben so sehr gegen christ-katholische Grundsätze verstößende Lehr- und Handlungsweise, wenn der Hirtenbrief, wie

oben angeführt, zu uns spricht, und so, wie geschehen, vom Bischof verfahren wurde.

Die Vorschrift unseres Heilands, daß man Gott geben solle, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, sodann, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse, könnte der Bischof nur dann zu seiner Rechtfertigung anführen, wenn entweder die Landesregierung unserem kirchlichen Oberhirten oder uns eine unkatholische Glaubensvorschrift gegeben, oder aber wenn sie ihm oder uns sonst etwas Sündhaftes, etwas gegen Gottes Gebot Verstößendes, geboten hätte. — Aber selbst in diesem Falle, wären wir alle und unser Bischof nach unserer christlichen Lehre, nach dem göttlichen Beispiele unseres Heilands selbst, und nach dem preiswürdigen Vorgange der heiligen Bekenner und Märtyrer nicht zu Eigenmacht und gewaltsamer Auflehnung oder aufreizender Bearbeitung unserer katholischen Mitbrüder berechtigt, sondern als fromme glaubenstreue Katholiken hätten wir unser Gewissen von dem befohlenen Irrglauben und von der durch die weltliche Obrigkeit begehrten Sünde rein zu bewahren, und das Weitere der Gnade Gottes zu überlassen.

Eben dasselbe Recht und eben auch alle Verpflichtung haben wir jedoch nicht allein unserm weltlichen Regenten und seiner Obrigkeit gegenüber, sondern wir haben solche in völlig gleicher Weise auch unserem geistlichen Vorgesetzten gegenüber.

Wenn unser Pfarrer oder unser Bischof uns eine falsche Glaubenslehre vorträgt, oder uns etwas befehlt, was gegen die Gebote Gottes geht, so dürfen wir ihm hierin so wenig als der weltlichen Obrigkeit gehorchen, sofern wir uns nicht der Sünde theilhaftig machen wollen, in welche in diesem Falle unser kirchlicher Vorgesetzter durch Gottes Zulassung versunken ist.

Wenn unser gerechter und tugendhafter Landesherr sich wirklich so weit vergessen hätte, unsern heiligen Glauben anzutasten, oder uns eine Sünde zu befehlen, wenn es wahr wäre, was der Hirtenbrief wörtlich unserer Regierung ohne alle Begründung zur Last legt:

„daß sie sich am Lehramt der Kirche vergriffen habe und der Kirche Feindseliges lehren lasse; — daß sie sich in Sachen des Gottesdienstes gemischt, und heil. Sacramente durch ihre Geseßgebung verlegt habe, — u. s. w.

so wäre doch der Bischof nach den Grundsätzen unserer heiligen Religion dadurch zu nichts weiter berechtigt worden, als zu einer väterlichen Belehrung und Ermahnung der ihm anvertrauten Herde, daß sie dem rechten Glauben treu bleiben und die Sünde, welche von der Obrigkeit geboten ist, unterlassen solle.

Statt dessen hat derselbe im Hirtenbrief und in der gleichzeitig erlassenen Verdammung des Oberkirchenraths nicht nur sich selbst versündigt gegen den von Gott gesetzten Regenten, indem er demselben so schwere Beschuldigungen ohne allen Grund machte, und solche in einer Weise den katholischen Unterthanen vor Augen legte, daß dieselben leicht gegen ihren Regenten erbittert werden konnten, sondern er ging sogar so weit, einer großen Zahl der seiner geistlichen Gewalt Untergebenen eine Sünde gegen Gottes Gebot zu befehlen.

Der katholische Oberkirchenrath, welcher schon so lange besteht als wir badisch sind, ist nämlich, wie ihr wißt, diejenige Staatsstelle, durch welche der Regent das Recht der Obergewalt auf die katholische Landeskirche ausüben, und die übrigen in kirchlichen Angelegenheiten der weltlichen Gewalt zukommenden Berrichtungen vornehmen läßt; dieser Oberkirchenrath und dessen organisationsgemäße Wirksamkeit wurde nicht nur von sämtlichen Vorgängern des Erzbischofs, sondern bis in die jüngste Zeit auch von ihm selbst anerkannt, und es ist allen diesen geistlichen Oberhirten so wenig eingefallen, die Dienstverrichtungen der Mitglieder des Oberkirchenraths für etwas Sündhaftes zu erklären, daß sie vielmehr vielfältig die wohlthätige und christ-

liche Wirksamkeit desselben in Kirchen und Schulsachen lobend und dankend anerkannt.

Diesen achtbaren und vom Bischof selbst, wie gesagt, als achtbar anerkannten Männern nun, unter welchen sich auch zwei mit der heil. Weihe versehene Priester befinden, hat unser Hr. Erzbischof befohlen, daß sie in dem von ihm mit dem Landesherrn erhobenen Streit, bloß aus dem Grund, weil er, der Landesbischof, glaubt, daß das Recht auf seiner Seite sei, und ohnerachtet sie die entgegengesetzte Ueberzeugung hatten, auf seine, des Erzbischofs, Seite treten, und die Ansprüche des Bischofs mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln unterstützen, ja lieber ihren Staatsdienst niederlegen, als die in Bezug auf denselben langher bestehenden Gesetze und Verordnungen ferner vollziehen sollten.

Diese Ehrenmänner erklärten hierauf dem Erzbischof: sie hätten innerhalb des durch die Organisationsgesetze ihnen angewiesenen Wirkungsbereiches nicht nach ihrer individuellen Gesinnung oder Ueberzeugung, sondern nach den für ihre Wirksamkeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen, und nach den Weisungen ihrer vorgesetzten Behörden zu verfahren; überdies sei es nicht bloß des öffentlichen Beamten, sondern jedes Unterthanen Pflicht, den Gesetzen des Landesherrn zu gehorchen, und sie werden diese Pflicht um so heiliger halten, da sie Treue dem Landesherrn und Gehorsam dem Gesetze eidlich gelobt haben.

Hierauf antwortete ihnen der Hr. Erzbischof durch dieselbe Irrlehre, welche auch im Hirtenbriefe aufgestellt, und oben näher beleuchtet worden ist; es wurde in jenem schon am 24. Juni v. J. ergangenen erzbischöflichen Erlaß noch unzweideutiger wie im Hirtenbriefe die grundsätzliche, der Staatsordnung und der christlichen Moral gleich widersprechende Lehre aufgestellt, daß jeder Katholik in jedem Streit, der sich zwischen seinen geistlichen und weltlichen Obern erhebt, nicht der weltlichen Gewalt, sondern allein der geistlichen zu gehorchen habe: die hierher gehörigen Worte des erzbischöflichen Erlasses lauten also: „Was der dem Landesherrn geleistete Eid der Treue betrifft, so findet er seine Grenzen darin, daß er keineswegs den, so ihn geschworen, zu etwas verbindet, was dem Gebot Gottes und der Kirche widerspricht.“ — Hiermit wurde den Mitglieðern zugemuthet, die Befehle des Erzbischofs, welche er in einem Streit über seine äußere Machtstellung gegen die Regierung erläßt, eben so heilig zu halten, als die Gebote Gottes.

(Schluß folgt.)

Zur Geschichte des Tages.

Heidelberg, 4. Jan. Durch den außerordentlichen Schneefall ist gestern Abend der letzte Bahnzug von Karlsruhe zwischen Wiesloch und St. Ilgen stecken geblieben; zwei Lokomotive, die ihm von hier entgegen geschickt wurden, blieben ebenfalls im Schnee stecken, und konnten die Passagiere erst heute früh mittels Schlitten abgeholt werden. Der erste Bahnzug von Mannheim blieb gleichfalls heute früh stecken, obwohl die Maschine mit solcher Kraft arbeitete, daß sie sich von dem Tender losriß und etwa tausend Schritte vom Zug entfernt in der Schneemasse festwühlte.

Mannheim. Im Laufe des Monats Dezember sind 719 Personen (wobei 132 Kinder) mit 20 Säuglingen über hier ausgewandert. Die Zahl der im vergangenen Jahre über Mannheim Ausgewanderten beträgt daher 21,687 (wobei 2304 Kinder) mit 422 Säuglingen.

Offenburg. Am 26. v. M. wurde ein Bürgeresohn von Urloffen, als derselbe von Appenweier — wohin er sich begeben hatte — nach Hause zurückkehrte, von mehreren Burschen überfallen und schwer mißhandelt. In Folgen dessen ist er nach eini-

gen Tagen gestorben. Die Untersuchung war sofort eingeleitet worden; die wirklichen oder muthmaßlichen Thäter sind in Haft.

Der enorme Schneefall und die Schneewehen hatten da und dort traurige Unfälle im Gefolge. Auf der Verbacher Bahn mußte ein Kohlenzug, zusammengetriebener Schneehaufen wegen, plötzlich gebremst werden, wodurch mehrere Wagen aus den Schienen traten und ein Bremser um's Leben kam. — Zwei Alzeher Metzgermeister wurden in dem eine Stunde von Alzey entfernten Forstheimer Waldchen todt gefunden; sie haben sich wahrscheinlich bei der Heimkehr verirrt. — Bei Gotha raubte der Schneesturm zwei Kindern, die auf Schlitten Sand nach der Stadt gebracht hatten, das Leben.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich ist von München kommend, wieder in Wien eingetroffen.

Die Bäcker von Paris haben statt der üblichen Neujahrsgeschenke an ihre Kunden 100,000 vierpfündige Laibe Brod erster Sorte an die Armen abgegeben. Die Spezereihändler verfahren ähnlich. Die Verwaltung der Nordbahn hat auf den Antrag ihres Präsidenten, des Barons James v. Rothschild, 100,000 vierpfündige Laibe Brod für die Armen der von der Eisenbahn berührten Orte ausgesetzt.

Bei 5 oder 6 Juwelieren im Palais Royal und auf den Pariser Boulevards sind gegenwärtig für mehr als zehn Millionen Schmuckgegenstände in Diamanten ausgestellt.

Der Fürstin Galazin in Paris sind beim Umzug aus ihrer bisherigen Wohnung Diamanten und Smaragde, die einen Werth von mehr als 50,000 Fr. haben, entwendet worden.

Die ganze holländ. Häring-Flotte ist glücklich heimgekehrt. Es brachten 77 Schaluppen 16,570,000 Häringe. Noch im Jahre 1850 brachten 59 Schaluppen nur 6,000,000 Stück.

Stockholm, 27. Dez. Der Zeitung „Aftonbladet“ zufolge schloß die königl. Mittheilung an den Geh. Reichstags-Ausschuß mit der Versicherung strenger Neutralität für den Fall, daß zwischen andern Regierungen Krieg ausbrechen sollte. Hinzugefügt wird noch, daß mit Dänemark ein Vertrag wegen gemeinschaftlicher Kooperationen abgeschlossen sei.

Die englische Regierung hat beschlossen, keine neue Expedition zur Auffindung Franklin's und seiner Schiffe Erebus und Terror mehr auszusenden; die auf die Entdeckung derselben ausgesetzte Prämie von 500,000 Fr. bleibt aber bestehen, wie auch eine zweite von 250,000 Fr. für denjenigen, welcher so bestimmte Nachrichten über die Equipage bringt, daß man derselben Hilfe senden kann, und eine dritte, von derselben Summe, ist dem zuerkannt, welcher zuverlässig entdeckt, was aus den Schiffen geworden.

Aus Wien, 1. d., wird gemeldet: Nach heute hier aus Konstantinopel eingetroffenen Nachrichten war dort ein Aufstand unter den Ulema's ausgebrochen, aber wieder unterdrückt worden. Ein Gefecht hat stattgefunden. (Ob hier ein anderer Vorfall gemeint ist, als der mit den Costa's, wovon unsere letzte Nummer sprach, ist abzuwarten.) Die Pforte willigt in einen Waffenstillstand und Absendung eines Bevollmächtigten. Die Flotten sind ausgelaufen.

Die Desj. Corr. bestätigt unsere schon mitgetheilte Nachricht, daß das russische Gebiet in Asien von türkischen Truppen gänzlich geräumt ist (nur St. Nikolai haben die Türken noch inne), und daß die Russen sich Kars nähern.

Heidelberg. An dem am 2. d. dahier abgehaltenen Viehmarkte wurden 44 Stück Vieh verkauft und dafür 4835 fl. 2 fr. Erlöst.

(Fruchtpreise.) Durlach, 31. Dezbr. Kernen neuer 21 fl. 27 fr., Korn neues 14 fl. 30 fr., Gerste neue 13 fl., Haber 5 fl. 36 fr., Senf, per Cntr., 54 fr., Ervob, 100 Geb., 10 fl.